

# Der Splatterfilm in der Prüfpraxis der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft

Ein Beitrag von Sabine Seifert,  
Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK

*Im Rahmen der Veranstaltung „InsideOut! Symposium und Filmreihe zum Splatterfilm“ an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt am Main, am 19. und 20. Januar 2008 stellten die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und die Ständige Vertretung der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) die Prüfpraxis der Gremien der beiden Einrichtungen im Bereich des Splatterfilms vor. In der vergangenen Ausgabe der „BPjM Aktuell“ informierte dazu bereits die BPjM. Im Folgenden berichtet nunmehr Sabine Seifert, Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK.*

## Einführung

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) prüft Kinofilme, DVD- und Video-produktionen mit dem Ziel, die gesetzlichen Alterskennzeichen festzulegen. Die Prüfungen sind freiwillig, allerdings dürfen Filme und Bildträger, die nicht gekennzeichnet sind, nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Während Produkte, die durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert wurden, gesetzlich festgelegten Werbe- und Vertriebsbeschränkungen unterliegen, die gewährleisten sollen, dass diese Produktionen nur an Erwachsene abgegeben werden, führen die durch die FSK-Gremien bestimmten Alterskennzeichen dazu, dass Film- und DVD Produktionen auch Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit vorgeführt oder an sie abgegeben werden dürfen, soweit sie ihre Altersgruppe nicht beeinträchtigen.

Bei der hier betrachteten Filmgattung des Splatterfilms bewegen sich die Voten der Prüfausschüsse in einem gewissenhaft auszulotenden Grenzbereich. Er definiert sich einerseits durch gesetzliche Grundlagen, andererseits aus einer Spruchpraxis der FSK-Prüfausschüsse heraus, die auf pädagogischen, entwicklungspsychologischen und jugendsoziologischen Erkenntnissen basierend eine Wirkungsvermutung des Filmes auf Jugendliche formuliert. Mit Recht fordert hier die Gesellschaft eine sorgfältige Abwägung der Freigabemöglichkeiten von Horror- bzw. Splatterfilmen ein und beobachtet kritisch Neuveröffentlichungen.

## Der Splatterfilm

Der Splatterfilm stellt im Grunde kein eigenes Genre dar. Seine Definition läßt sich von der Wortschöpfung „Splatter“ ableiten, die als Kunstwort aus *to splash* und *to spatter* (jeweils spritzen) das Stilmittel der Filmemacher umschreibt, in exzessiver Weise blutige Geschehen zu inszenieren. Diese Definition ist unscharf, ein Umstand, der sich auch in der Fachliteratur spiegelt. So sprechen Köhne, Kuschke, Meteling von dem Splatterfilm als Subgenre des Horrorfilms, bei dem es um eine „Ästhetik der Öffnung, Verstümmelung und Zerstückelung menschlicher Körper in allen Filmgenres“ gehe, welches aber häufig mit anderen Genres eine Melange eingehe.<sup>1</sup> So ließen sich auch Filme wie Mel Gibsons *Die Passion Christi* aus dem Jahre 2004 dieser Filmgattung zuordnen.<sup>2</sup> Bei den folgenden Ausführungen soll sich jedoch auf die Betrachtung von Horrorfilmen beschränkt werden, deren Intension auf die intensive Inszenierung von Splatterelementen abzielt und entsprechende Motive das Filmerleben prägen.

Einen Boom hat der Splatterfilm zuletzt in den 80er Jahren erlebt. Ausgelöst durch die erweiterten Möglichkeiten des Videofilmes, kamen ausgesprochen brutale und blutrün-

1 Köhne, J., Kuschke, R., Meteling, A. (Hrsg.): *Splatter Movies. Essays zum modernen Horrorfilm*. Berlin. 2005. S. 9.

2 Ebenda, S. 224.

stige Splatter- und Gore-Filme, eine weitere Spielart des Genres (to gore: „durchbohren, aufspießen“) auf den Markt. Regisseure loteten die Grenzen des damals Darstellbaren aus und zeigten ausführlich und detailliert Zerstückelungen, Ausweidungen und blutige Effekte.

Splatter-Filme, die in jüngster Zeit in Deutschland mit einer FSK-Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ in die Kinos kamen, waren zum größten Teil amerikanische Produktionen mit Titeln wie *The Texas Chainsaw Massacre: The Beginning* oder *The Hills Have Eyes - Hügel der blutigen Augen*. Während diese Filme im Wesentlichen von Fans des Genres wahrgenommen wurden, fanden schließlich 2006 der Film *Hostel* und 2007 dessen Fortsetzung *Hostel 2* bzw. seit 2005 die *Saw*-Reihe allgemeinere Beachtung. Diese Filme bedienen nicht mehr das Klischee von Zombies, blindwütig Irren oder Mutierten, die sich über in einsame Gegenden Verirrte hermachen. In *Hostel* bspw. wird nun ein Szenario konstruiert, in dem junge Backpacker ahnungslos in ein Hotel in Osteuropa reisen, um dort von einer skrupellosen Mafia an wohlhabende Amerikaner versteigert zu werden, die sie nach Gutdünken in einer abgelegenen Fabrik abschlachten. Dazu kommt eine anspruchsvolle Filmästhetik, jenseits billiger Tricktechnik, die Tötungs- und Folterszenarien in einer realistischen Weise vorstellt, die selbst geübte Genrefans zu beanspruchen vermag.

Diese Produktionen haben dafür gesorgt, dass häufig von einer Renaissance des Splatterfilms gesprochen wird. Die Tatsache, dass viele dieser Titel als „Sequels“ aufgelegt werden, deutet auf ihren wirtschaftlichen Erfolg hin. Zu den Blockbustern allerdings gehören sie in deutschen Kinos nicht. So ging der jüngste der *Saw*-Filme, *Saw IV*, mit dem Alterskennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ im Februar 2008 an den Kinostart und zog ca. 705.000 Zuschauer an.<sup>3</sup>

## Grundlagen der FSK-Prüfarbeit

Die Rechtsgrundlage für die Altersfreigabeprüfungen der FSK ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das in der praktischen Prüftätigkeit durch die FSK-Grundsätze flankiert wird. Die FSK bedient sich bei der Prüfung des Fachverständes von ca. 300 ehrenamtlich tätigen Prüferinnen und Prüfern, die aus unterschiedlichen Bezügen Erfahrungen mit Kindern und Jugendlichen und ihren Medienwelten haben und/oder mit Film und Medien zu tun haben. Dazu gehören Jugendpsychologen und Pädagogen ebenso wie Medienwissenschaftler, Filmhistoriker und Sozialarbeiter, aber auch Richter und Staatsanwälte.

Sie sichten die vorgelegten Prüfobjekte in den Ausschüssen der FSK in Gänze und diskutieren sie anschließend nach einer Vielzahl von Aspekten. Maßgeblich bei der Erteilung der Jugendfreigabe ist dabei die Wirkung des gesamten Filmes auf Kinder und Jugendliche. Einzelne, herausragende Szenen werden dabei im Kontext der gesamten filmischen Erzählung beurteilt. Zum Tragen kommen auch äußerliche Gestaltungsmerkmale des Filmes wie Ton, Musik, Schnitt, Montage und dramaturgische Gesichtspunkte wie Spannung, Figurenzeichnung, Geschlechterbilder und inhaltliche Aussagen.

Einen fest gefügten Kriterienkatalog für die Beurteilung von Filmen und Bildträgern gibt es jedoch nicht. Dazu ist das Medium Film zu vielfältig und die Medienrezeption von Kindern und Jugendlichen sich wandelnden gesellschaftlichen Einflüssen unterlegen – Faktoren, die bei der Freigabe von Filmen Berücksichtigung finden müssen. Grundsätzlich ist das Wohl der Jüngsten einer Altersgruppe zu beachten. Zugleich sind nicht nur durchschnittliche, sondern auch gefährdete Kinder und Jugendliche in den Blick zu nehmen. Mit der Altersfreigabe ist keine pädagogische Empfehlung oder ästhetische Bewertung verbunden.

## Jugendfreigaben von Splatterfilmen

Bei der Freigabe von Filmen und Bildträgern für Kinder und Jugendliche bildet die grundlegende Basis § 14 Abs.1 des Jugendschutzgesetzes. Dort heißt es:

„Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.“

<sup>3</sup> Quelle: <http://www.wulfmansworld.com> bzw. <http://www.insidekino.com>

Sollen Film- und Video- bzw. DVD-Produktionen für Kinder und Jugendliche freigegeben werden, ist also die Frage zu stellen, inwieweit ihre Rezeption die betreffenden Altersgruppen *beeinträchtigen* kann. Dies impliziert vor allem die Frage nach der *Wirkung* eines Filmes auf Kinder und Jugendliche.

Im Bereich des Splatterfilmes wurden Produktionen durch die FSK-Gremien in wenigen Fällen für Jugendliche ab 16 Jahren freigegeben, eine weitergehende Freigabe kommt in der Regel nicht in Betracht. Diskussionspunkte, die sich bei der Jugendfreigabe von gewalthaltigen Filmen ergeben, sind – in Auslegung der gesetzlichen Maßgabe – zum Beispiel die Darstellung gewalttätiger Protagonisten. Sie, aber auch die Filmerzählung sollten sozial schädigende Botschaften nicht unkritisch vermitteln, sondern eine differenzierte Haltung zu Gewaltszenarien ermöglichen. Insbesondere sollte Gewalt nicht als probates Konfliktlösungsmittel vorgestellt werden und ihre Inszenierung nicht extrem ausgespielt oder vertont sein.

### **Kennzeichnung von Filmen mit „Freigegeben ab 16 Jahren: Untersuchung der Jugendbeeinträchtigung**

Ein Beispiel für eine Jugendfreigabe eines Splatterfilmes ist die US-amerikanische Produktion *Final Destination* aus dem Jahr 1999 von James Wong, die den Beginn eines Sequels mit bisher 3 Folgen darstellt. Allen Filmen gemein ist die Grundidee, dass Menschen durch ihr Schicksal determiniert sind und ihm nicht entgehen können. So können die Protagonisten der Auftaktfolge zwar, einer Vorahnung folgend, von einem Flug zurücktreten, der dann tatsächlich auch in einer Katastrophe endet. Allerdings werden sie von ihrer Bestimmung, jung zu sterben, eingeholt und kommen auf verschiedenste Weise – in „Splattermanier“ dargestellt – um. Bei dieser Filmidee gibt es keinen „Slasher“, hier ist es der Tod selbst, der umgeht und sich seine Opfer holt.<sup>4</sup>

Die Prüferinnen und Prüfer des Ausschusses, die den Film beurteilten, fragten zum einen, ob die Tötungsszenarien für Jugendliche verkraftbar sind und zum anderen nach sozialschädigenden Botschaften. Basierend auf den Erkenntnissen der Pädagogik und der Jugendpsychologie wurde davon ausgegangen, dass ab 16-Jährige über eine entwickelte Medienkompetenz und über erste Kenntnisse des Splattergenres verfügen. Es wurde abgewogen, ob dies zu einer distanzierten Rezeption des Filmgeschehens führen kann und damit möglicherweise belastende Filminhalte verkraftet werden können. Dies wurde bejaht, da der Film das Wesen des Genres, nämlich die Darstellung von Tötungsszenarien in dramaturgisch vorausschaubarer und verkraftbarer Weise inszeniert. In der Drastik der Darstellung wurde konstatiert, dass das Maß dessen, was Jugendliche ab 16 Jahren kennen und auch erwarten, nicht überstiegen wird und somit eine schockierende oder gar traumatisierende Wirkung ausgeschlossen werden kann. Eine sozialschädigende Wirkung konnte dem Film nicht zugesprochen werden, da das Schicksal zuschlägt, keine Person, die eine eventuell abträgliche Botschaft durch ihr Handeln propagiert. Gewürdigt wurde vor diesem Hintergrund außerdem die komplexe Filmhandlung, die den Fokus des Zuschauers eher auf die Bemühungen der Protagonisten lenkt, die unerklärlichen Vorgänge zu verstehen und ihrer Bestimmung zu entkommen. Schlussendlich konnte der Film mit „Freigegeben ab 16 Jahren“ gekennzeichnet werden.

Konnte *Final Destination* in der ungekürzten Fassung für die Kinovorführung vor Jugendlichen freigegeben werden, erhalten aktuelle Splatter-Produktionen häufig in der Kinolangfassung keine und in der DVD-Fassung in gekürzten Versionen eine Jugendfreigabe mit dem Kennzeichen „Freigegeben ab 16 Jahren“. Dies zeigt eindrücklich die bisher vierteilige Reihe der eingangs erwähnten *Saw*-Filme. Ihre Inhalte bauen aufeinander auf und folgen alle dem selben Muster: Ein Krebskranker oder seine Helfer bringen auf zunächst undurchschaubare Art und Weise Menschen, die ihrer Meinung nach das Leben nicht achten, in nahezu aussichtslose Situationen, denen sie nur entrinnen können, indem sie sich selbst oder andere auf schreckliche Art und Weise verstümmeln und malträtieren. Wesentliche Begründung der Prüfausschüsse für die Verweigerung der Jugendfreigaben für die DVD-Auswertungen der Kinofilme waren die Szenarien von Peinigungen und qualvollen Tötungen in diesen Fassungen. Sie schienen als zu drastisch und in ihrer Wirkung auf Jugendliche verrohend. Erst teils erhebliche Kürzungen der betreffenden Sequenzen, die die vermarktende Firma zwecks Erlangung der Jugendfreigabe nach eigenem Ermessen vornahm, führten für die DVD-Fassungen zu Kennzeichnungen mit „Freigegeben ab 16 Jahren“.

<sup>4</sup> Siehe auch: SeeBlen, G., Jung, F.: *Horror – Geschichte und Mythologie des Horrorfilms*. Marburg. 2006. S. 907ff

## **Kennzeichnung von Splatterfilmen mit „Keine Jugendfreigabe“ in Abgrenzung zur Jugendgefährdung**

Filme und Bildträger, die nicht mehr mit „Freigegeben ab 16 Jahren“ gekennzeichnet werden können, erhalten das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“, soweit sie nicht jugendgefährdend sind. Mit der Fassung des Jugendschutzgesetzes vom 1. April 2003 schließt die FSK-Kennzeichnung eine Indizierung durch die BPjM aus. Dies ist möglich, da die Prüfausschüsse der FSK seither bei der Vergabe des „höchsten“ Kennzeichens die Jugendgefährdung des Prüfobjektes mit untersuchen und nur in dem Falle, in dem sie ausgeschlossen werden kann, eine Kennzeichnung vornehmen. Dabei muss für die unterschiedlichen Verbreitungswege einer Filmproduktion nach verschiedenen Gefährdungsgraden unterschieden werden. Gemäß § 14 (3) und (4) JuschG kann für DVDs und Videos die Vergabe des Kennzeichens „Keine Jugendfreigabe“ erfolgen, wenn keine (einfache) Jugendgefährdung vorliegt, für die öffentliche Vorführung, wenn der Kinofilm nicht schwer jugendgefährdend ist. Im anderen Falle ist die Kennzeichnung jeweils zu versagen.

Für Anbieter bietet dieses Verfahren die Rechtssicherheit, dass ein einmal geprüftes und gekennzeichnetes Produkt vermarktet werden kann, ohne dass es im Nachhinein indiziert werden kann – eine Sicherheit, die die vorherige Kennzeichnung mit „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ nicht mit sich brachte. Für den Verbraucher ergibt sich die Gewährleistung, dass von einem gekennzeichneten Kinofilm oder Bildträger keine schwere bzw. einfache Jugendgefährdung ausgehen kann.

Die Verweigerung des Kennzeichens geschieht durch die Mitglieder der Prüfungsgremien in einem sorgfältigen Abwägungsprozess, bei dem die erwähnten Belange des Jugendschutzgesetzes in Verbindung mit den dort genannten Regelungen des Strafgesetzbuches abzuwägen sind gegen die Werteordnung des Artikels 5 des Grundgesetzes, in dem Jugendschutz, Kunstfreiheit, Informationsfreiheit und das Zensurverbot als Güter von Verfassungsrang definiert sind, wobei dem Jugendschutz Vorrang eingeräumt wird.

## **Kennzeichnung von Kinofilmen mit „Keine Jugendfreigabe“:**

### **Untersuchung der schweren Jugendgefährdung**

Die Prüfung des Kinofilms *Frontiers* zeigt exemplarisch auf, wie die Arbeit der Gremien der FSK zur Kennzeichnung eines Kinofilmes aus dem Bereich des Splatterfilmes in der Praxis verlaufen kann. Dieser Spielfilm, eine französisch-schweizerische Produktion des Regisseurs Xavier Gens aus dem Jahr 2007, wurde der FSK im Juli 2008 vorgelegt. Er beschreibt die Geschichte einer Gruppe junger Krimineller, die nach einem Banküberfall in Paris nach Belgien fliehen. Sie steigen in einem abgelegenen heruntergekommenen Hotel ab, das von einer psychopathischen faschistischen Familie geführt wird, deren Mitglieder durch Inzest teilweise schwer geschädigt sind. Zu spät erkennt die Gruppe das Ansinnen der „Gastgeber“, die Männer nach und nach umzubringen und nur die junge Frau zur Auffrischung des eigenen Blutes am Leben zu lassen. Ihr – dem „final girl“ – gelingt es schlussendlich, ihre Peiniger mit übermenschlichen Kräften zu überwältigen und sich zu befreien.

Der Film wurde zunächst vom Arbeitsausschuss, der mit sieben Prüferinnen und Prüfern besetzt ist und die erste Prüfinstanz der FSK darstellt, nicht gekennzeichnet. Gegen diese Entscheidung legte die beantragende Firma das Rechtsmittel der Berufung ein mit dem Ziel der Kennzeichnung des Kinofilmes mit „Keine Jugendfreigabe“. Darauf wurde er durch nunmehr neun Mitglieder des sog. Hauptausschusses, die nicht identisch sind mit der Vorinstanz, erneut gesichtet.

Sie hatten sich dabei mit den Regelungen in §15 Abs. 2 JuSchG zu befassen, die die sog. „schwere Jugendgefährdung“ bei Kinofilmen beschreiben. Diese verweisen bezüglich der Darstellung von Gewalt auf die Paragraphen § 131 (Gewaltdarstellungen) und § 184a (Gewaltpornographie) des Strafgesetzbuches. Dazu waren – mit der Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 1.7.2008 – § 15 Abs. 2 Nr. 3a und § 15 Abs.2 Nr. 5 JuSchG zu berücksichtigen, in denen es heißt, dass Trägermedien, die

*besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen  
selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,*  
und die

*offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen  
oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen  
Persönlichkeit schwer zu gefährden,*  
schwer jugendgefährdend sind.

Die Mitglieder des Hauptausschusses kamen nach eingehender Diskussion des Filmes zu der Auffassung, dass er in der gesichteten Fassung als Kinofilm für die öffentliche Vorführung freizugeben und mit „Keine Jugendfreigabe“ zu kennzeichnen ist, mithin also die *schwere Jugendgefährdung* auszuschließen sei. Sie führten dabei folgende Argumente zur Begründung an:

Zunächst wurde § 131 Strafgesetzbuch untersucht. Seine Erfüllung wurde verneint, da zwar teilweise grausame Gewalttätigkeiten geschildert würden, allerdings nicht in verherrlichender oder verharmlosender Weise, vielmehr wirkten sie abstoßend, nicht bagatellisiert und keinesfalls heldenhaft.

Die offensichtliche Eignung, die Entwicklung von Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden, wurde ebenfalls verneint. Dies läge vor, wenn ältere Jugendliche durch das Anschauen des Filmes der unmittelbaren, nahen Gefahr ausgesetzt sind, eine diesen Wertordnungen entgegengesetzte Haltung einzunehmen.<sup>5</sup>

Die am Anfang des Filmes inszenierte kriminelle Handlung der Bankräuber, die im Verlauf des Filmes den Folterungen und Demütigungen der belgischen Familie ausgesetzt sind, werden negativ dargestellt und bieten für jugendliche Betrachter kein Potential zur Identifikation oder zur Nachahmung. Die später dargestellten Leiden der Gruppe werden beim Betrachter Erschütterung hervorrufen, jedoch nicht dazu führen, ihn in einer gesellschaftsorientierten Werteordnung zu verunsichern. Dazu kommt eine irrealer Welt, die weit entfernt ist von der Lebenswirklichkeit Jugendlicher. Die klare Einhaltung der Opferperspektive, eine deutliche Gut-Böse-Zeichnung und der Verzicht von zur Gewalt anregenden Stilmitteln (z.B. aufpeitschende Musik) führen zu einer ausreichenden Distanz von den gezeigten Gewaltszenarien.

In einem weiteren Schritt wurde geprüft, ob der Film entsprechend § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt enthält, die das Geschehen beherrschen und deshalb als schwer jugendgefährdend anzusehen sind. Die Ausschussmitglieder gingen auf Grund der additiven Aufzählung davon aus, dass alle Merkmale erfüllt sein müssen. Wohl erkannten sie für einzelne Szenen des Filmes realistische und grausame Effekte und auch reißerische Merkmale im Sinne von besonders spannend und effektiv. Jedoch verneinten die Mitglieder ihre Selbstzweckhaftigkeit, da sie dramaturgisch nachvollziehbar in die Handlung um den Befreiungskampf der jungen Frau, die sich schlussendlich retten kann, eingebettet seien. Ebenfalls wurde ausgeschlossen, dass die Gewaltszenarien „das Geschehen beherrschen“, da im Mittelpunkt der Handlung die Fluchtbemühungen der Opfer stehen.

Letztlich bezogen die Prüferinnen und Prüfer auch das Grundrecht auf Freiheit der Kunst nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 des Grundgesetzes in ihre Beurteilung ein und kamen zu der Auffassung, dass sie im vorliegenden Fall eventuelle Grenzüberschreitungen legitimieren kann, da sie erkennbar dem künstlerischen Gestaltungswillen geschuldet sind, eine komplexe und dramatische Geschichte aufzuzeigen

### **Kennzeichnung von DVD- und Videofilmen mit „Keine Jugendfreigabe“: Untersuchung der sog. einfachen Jugendgefährdung**

Anhand des DVD-Filmes *Manhunt – Backwood Massacre* aus dem Jahre 2008, eine norwegische Produktion unter der Regie von Patrik Syversen, lässt sich die Argumentation für die Kennzeichnung eines Splatterfilms unter Abwägung der Aspekte der einfachen Jugendgefährdung, die im Bereich der Video- und DVD-Veröffentlichungen relevant sind, nachvollziehen.

Der Film erzählt die Geschichte von vier Jugendlichen, die auf dem Weg zu einem Wanderflug in die Wälder Norwegens während eines kurzen Halts in ihrem Wagen von mehreren bewaffneten Männern überfallen werden. Sie werden gefesselt und verschleppt, um von den Tätern zu einer makabren Menschenjagd freigegeben zu werden. Sie müssen in diesem ungleichen Wettkampf um ihr Leben rennen und sind gezwungen, sich mit allen Mitteln zu verteidigen. Camilla, die junge Frau der Gruppe, kann als einzige entkommen – vermeintlich. Denn im Schlussbild steigt sie ahnungslos in das Auto einer Mittäterin in der irrigen Annahme, von ihr gerettet zu werden.

Der Film wurde von der beantragenden Firma im Oktober 2008 in einer gegenüber dem Original gekürzten Fassung der FSK zur Prüfung vorgelegt. Diese Version wurde mit „Keine

<sup>5</sup> Vgl. auch Nikles, B., Roll, S., Spürck, D., Umbach, K. (2005): Jugendschutzrecht. Berlin. S. 250ff

Jugendfreigabe“ gekennzeichnet. Die Mitglieder des Gremiums berücksichtigten dabei die Regelungen des Jugendschutzgesetzes bezüglich der Verweigerung des Kennzeichens für Bildträger auf Grund einer einfachen Jugendgefährdung. Die Bestimmungen sind formuliert in § 18 JuSchG und lauten:

(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Der Ausschuss verneinte die einfache Jugendgefährdung für diesen Film, da die relevanten Aspekte der Verrohung durch die Gewaltszenarien auf ältere Jugendliche nicht gegeben seien. Dazu seien die Gewaltspitzen zum einen in ihrer Drastik in der vorgelegten Fassung stark zurück genommen. Zum anderen nehme sich der Film ausreichend Zeit für eine tragfähige Darstellung der Opferperspektive, so dass es dem jugendlichen Zuschauer möglich sei, mit den Opfern mit zu leiden. Die Täter hingegen seien abschreckend gezeichnet und das gesamte Szenario der Menschenjagd deutlich verwerflich dargestellt. Insofern gehe von dem Film auch keine unmittelbare Gefahr aus, zu Gewalttätigkeit anzureizen.

Die Gewalthandlungen seien auch nicht selbstzweckhaft. Vielmehr seien sie wesentlich auf die – teils vergebliche – Verteidigung der Opfer ausgerichtet bzw. mache, wenn sie von den Jägern ausgehe, ihre verachtenswerte Haltung deutlich. Somit diene sie einer klaren Gut-Böse-Zeichnung der handelnden Figuren und helfe damit dem Zuschauer, „gute“ und „schlechte“ Motive zu entflechten und zu einer eigenen – ablehnenden - Positionierung zur dargestellten Gewalt zu gelangen. Gewalt- und Tötungsszenarien wurden in der vorgelegten Fassung außerdem nicht detailliert gezeigt, vielmehr ist der Film in entsprechenden Szenen derart montiert, dass Gewaltspitzen nur kurz seien.

Die Verteidigungshandlungen der Opfer konnten nicht im Sinne einer Selbstjustiz beurteilt werden. Es erscheint plausibel, dass die Opfer, befinden sie sich doch abseits jeder erreichbaren Hilfe in einem abgelegenen Waldstück Norwegens, um ihr Leben kämpfen müssen und dabei ihre zum äußersten entschlossenen Jäger nicht schonen können.

Insofern konnte sich der Ausschuss für eine Kennzeichnung des DVD-Filmes mit „Keine Jugendfreigabe“ aussprechen, da die Gefahr der einfachen Jugendgefährdung ausgeschlossen werden konnte.

## Fazit

In der allgemeinen Debatte um Mediengewalt sind die jüngsten Veröffentlichungen von Splatterfilmen bzw. Horrorfilmen in die Kritik geraten. Filmsequels wie Saw oder Hostel warfen die Frage auf, inwieweit durch solche Produktionen Grenzen der Darstellungen von körperlichen Qualen und Zerstörungen erreicht oder überschritten werden. Die voran gegangene Betrachtung des Kennzeichnungsprozesses dieser Genres in der Prüfarbeit der FSK hat gezeigt, dass sie einer sehr kritischen Begutachtung unterzogen werden. Die Beurteilung muss aber frei sein von geschmacklich geprägten Meinungen oder pauschalen Verurteilungen eines Genres, das durchaus bewusst gesellschaftliche Tabugrenzen auslotet und antastet. Die Prüfung und Kennzeichnung hat auf Grundlage gesetzlicher Grenzziehungen zu erfolgen und die Gremien der FSK haben im Blick zu behalten, dass sich die Spruchpraxis zum einen an den Belangen des Jugendschutzes zu orientieren hat, zum anderen aber auch die Grundwerte wie Kunst- und Informationsfreiheit zu berücksichtigen sind. Die aufwändigen Prüfprozesse für Filme dieser Gattung und ihre Kennzeichnung, die Ergebnis einer ausführlichen Diskussion sind und natürlich immer hinterfragt werden können, geben Konsumenten bzw. Eltern und Jugendlichen letztlich die Sicherheit, dass von einem mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichneten Splatterfilm keine Jugendgefährdung ausgehen kann bzw. ein als jugendfrei gekennzeichnete Film von der betreffende Altersgruppe ohne nachhaltige Beeinträchtigung konsumiert werden kann. Eine pädagogische Empfehlung ist mit

einer Kennzeichnung nicht ausgesprochen – die Eigenverantwortung, welche Filmauswahl beim Kino- oder Videothekenbesuch getroffen wird oder welcher Umgang im häuslichen Bereich mit ausgewählten Produkten gepflegt wird, kann dem Konsumenten, ob erwachsen oder jugendlich, nicht genommen werden.